
Transparenzbericht

Geschäftsjahr vom 01.01.2022 bis 31.12.2022



Verwertungsgesellschaft Rundfunk GmbH, Storchengasse 1, 1150 Wien

Tel.: +43 1 87878 12241

E-Mail: office@vg-rundfunk.at

Transparenzbericht gemäß

§ 45 Verwertungsgesellschaftengesetz 2016 (VerwGesG 2016)

Verwertungsgesellschaft Rundfunk GmbH

Geschäftsjahr von 01.01.2022 bis 31.12.2022

Wien, am 25.05.2023

1. Allgemeines

Nachfolgend berichtet die Verwertungsgesellschaft Rundfunk GmbH (kurz „VGR“) gemäß § 45 VerwGesG 2016 über das Geschäftsjahr vom 01.01.2022 bis 31.12.2022 (kurz „Berichtsjahr“).

2. Tätigkeitsbereich und Aufgabe

Die VGR ist die österreichische Verwertungsgesellschaft der Rundfunkunternehmer.

Ihr Zweck ist, die den Rundfunkunternehmern nach dem materiellen Urheberrecht zustehenden originären sowie abgeleiteten Rechte (Ausschließungsrechte, Beteiligungs- und Vergütungsansprüche) in gesammelter Form zu verwerten, treuhändig wahrzunehmen und zu verwalten. Sie übt diese Tätigkeit als Verwertungsgesellschaft im Rahmen und auf Basis der ihr von der Aufsichtsbehörde für Verwertungsgesellschaften erteilten Wahrnehmungsgenehmigung iSd VerwGesG 2016 aus (Bescheid KOA 9.102/08-022 vom 30.6.2008 idgF, zuletzt geändert durch den Bescheid der Aufsichtsbehörde für Verwertungsgesellschaften, AVW 9.120/16-010, vom 10.11.2016).

Außerdem unterbreitet sie öffentlichen und privaten Stellen, insbesondere Behörden oder Vertretungskörpern, Vorschläge zur Förderung der Rechte der Rundfunkunternehmer oder gibt zu diesem Zweck Stellungnahmen ab und nimmt an Beratungen teil.

Die Tätigkeit der VGR untersteht der Aufsicht der Aufsichtsbehörde für Verwertungsgesellschaften.

Die der VGR zur Wahrnehmung übertragenen Rechte beschränken sich aktuell auf das Territorium der Republik Österreich.

Detaillierte Angaben, insbesondere zu den Tätigkeiten im Berichtsjahr, finden sich in den Beilagen:

Beilage 1: Jahresabschluss 2022 bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung, Geldflussrechnung und Anhang

Beilage 2: Lagebericht zum Geschäftsjahr 01.01.2022 bis 31.12.2022

3. Rechtsform und Organisationsstruktur

3.1 Rechtsform

Die VGR ist nach ihren Organisationsvorschriften als GmbH organisiert und ist gemäß Punkt 6.2 ihrer Errichtungserklärung nicht auf Gewinn gerichtet.

3.2 Gesellschafter und Eigentumsverhältnisse

Die VGR steht zu 100% im Eigentum des Vereins Verwertungsgesellschaft Rundfunk (ZVR-Zahl 940322895), der organschaftlich aktuell durch die Vorstandsvorsitzende des VGR Vereins, Frau Gabriela Krassnigg-Kulhavy, vertreten wird.

Es gibt keine Einrichtungen, die direkt oder indirekt, vollständig oder teilweise, im Eigentum der VGR stehen oder von dieser direkt oder indirekt, vollständig oder teilweise beherrscht werden (siehe § 45 Abs 1 Z 3 VerwGesG 2016).

3.3 Organe und Mitwirkung der Bezugsberechtigten

3.3.1 Allgemein

Mit Notariatsakt vom 07.06.2022 hat die Verwertungsgesellschaft Rundfunk GmbH ihre Errichtungserklärung neu gefasst. Mit dieser wurden drei bzw. vier Gremien eingerichtet, die einerseits eine ausgewogene Willensbildung in der GmbH und andererseits die Aufsicht über den Vollzug dieser Entscheidungen sicherstellen sollen. Die Generalversammlung konstituiert ab 07.06.2022 auch die Mitgliederhauptversammlung gem. § 14 VerwGesG. Zwei Vertreter von Rundfunkanstalten sind in die Gemeinsame Vertretung gewählt, deren Funktion einerseits in der vollberechtigten Teilnahme als Delegierte im Beirat besteht, andererseits in der Wahrnehmung bestimmter Mitwirkungsrechte in der Generalversammlung. Neu eingerichtet wurde ein Beirat, der

sich bis 31.12.2022 aus den Delegierten der bis 07.06.2022 amtierenden Mitgliederhauptversammlung zusammen setzte.

Der Gesamtbetrag gemäß § 45 Abs 1 Z 4 VerwGesG 2016 der im Berichtsjahr an Mitglieder des Aufsichtsrats, des Leitungsorgans und der mit Geschäftsführungsaufgaben betrauten Mitarbeiter gezahlten Vergütungen und anderen Leistungen beträgt 110,1 TEuro brutto.

Die detaillierten Organisationsvorschriften der VGR (Errichtungserklärung) sind gemäß § 44 VerwGesG 2016 auf der Website der VGR abrufbar (www.vg-rundfunk.at).

3.3.2 Beirat (bis 07.06.2022 Mitgliederhauptversammlung)

Dem Beirat sind ab 07.06.2022 alle Angelegenheiten zugewiesen, die nicht zwingend gem. § 14 VerwGesG in die Kompetenz der Mitgliederhauptversammlung (s.u.) fallen. Das Gremium war im Berichtsjahr wie folgt besetzt:

Kurie der öffentlich-rechtlichen Rundfunkunternehmer Deutschlands:

Frau Carrie Krogmann

Frau Jenny Sommerfeld-Denk

Kurie der in Österreich nach Marktanteilen ihrer Programme stärksten Sendergruppen privater Rundfunkunternehmer Deutschlands:

Herr Erk Wiemer

Herr Stefan Sporn (bis 30.09.2022)

Frau Angelika Franke (ab 01.10.2022)

Kurie der öffentlich-rechtlichen Rundfunkunternehmer Österreichs:

Herr Andreas Haider

Kurie des in Österreich nach Marktanteilen seiner Programme stärksten privaten Rundfunkunternehmers Österreichs:

Herr Markus Boesch

Kurie der sonstigen Rundfunkunternehmer (gewählte Gemeinsame Vertretung):

Frau Susanne Costede

Frau Katrin Rühle

3.3.3 Mitgliederhauptversammlung (ab 07.06.2022)

Frau Gabriela Krassnigg-Kulhavy

3.3.4 Aufsichtsgremium

Das Aufsichtsgremium überwacht die Tätigkeit der Geschäftsführung (siehe insbesondere § 19 VerwGesG 2016). Bis 31.12.2022 war es personenident mit dem Beirat besetzt.

Ab 01.01.2023 wird diese Funktion ein dreiköpfiger Aufsichtsrat übernehmen, der direkt vom Alleingesellschafter bestellt wird.

3.3.5 Geschäftsführung

Die Geschäfte der VGR wurden im Berichtsjahr von der Geschäftsführerin Frau Ursula Sedlaczek geführt.

4. Angaben zu Einnahmen und Erträgen gemäß § 45 Abs 2 VerwGesG 2016 (Tabelle 1)

Die VGR verbuchte im Berichtsjahr Einnahmen aus

- dem Recht der integralen (Kabel)Weiterleitung bzw. OTT in der Ausübungsform gemäß § 59a UrhG,
- dem Recht der öffentlichen Wiedergabe gemäß § 18 Abs 3 UrhG,
- den Vergütungsansprüchen Speichermedienvergütung gemäß § 42b UrhG und
- der öffentlichen Zurverfügungstellung für Unterricht und Lehre gemäß § 42g UrhG und
- der öffentlichen Wiedergabe im Unterricht gemäß § 56c UrhG mit § 56d UrhG sowie
- Einnahmen aus dem Vergütungsanspruch Bibliothekstantieme gemäß § 16a bzw. § 56b UrhG.

Bei den „Erträgen aus der Anlage von Einnahmen“ in Tabelle 1 (siehe § 45 Abs 2 Z 2 und 3 VerwGesG 2016) handelt es sich um alle Zinserträge aus der Veranlagung der Einnahmen. Diese werden komplett den Gesamteinnahmen zugeschlagen und folgen der Verteilung entsprechend den Verteilungsregeln. Eine anderweitige Verwendung dieser Erträge findet nicht statt.

Die der VGR zur Wahrnehmung übertragenen Rechte beschränken sich im Berichtsjahr auf das Territorium der Republik Österreich. Die erzielten Einnahmen stammen somit alle aus Nutzungen in Österreich, es gibt keine Zahlungen aus dem Ausland. Die VGR nimmt aber in Österreich einen großen Rechtebestand wahr, der ihr von Bezugsberechtigten mit Sitz im Ausland direkt eingeräumt wurde. Außerdem nimmt die VGR in Österreich einen zusätzlichen Rechtebestand wahr, der ihr über eine Kooperation mit der deutschen Verwertungsgesellschaft Corint Media eingeräumt wurde. Somit gibt es im Berichtsjahr Zahlungen der VGR an die deutsche Corint Media (teilweise als Inkassostelle für Bezugsberechtigte, teilweise in ihrer Eigenschaft als Verwertungsgesellschaft und somit direkte Vertragspartnerin der VGR).

Tabelle 1 (§ 45 Abs 2 VerwGesG 2016):

Z 1. Einnahmen nach Rechtekategorie bzw. Nutzungsart		
(Umsatzerlöse inklusive weiterverrechneter Aufwand an Bezugsberechtigte)		
Integrale (Kabel)Weitersendung § 59a UrhG		€ 10.916.756,54
OTT § 59a UrhG		€ 845.139,47
Speichermedienvergütung § 42b UrhG		€ 1.352.430,63
Öffentliche Wiedergabe Unterricht § 56c UrhG mit § 56d UrhG		€ 159.887,03
Bibliothekstantiemen § 16a mit § 56b UrhG		€ 4.898,60
Öffentliche Wiedergabe § 18 Abs 3 UrhG		€ 581.387,16
Öffentliche Zurverfügungstellung in Unterricht/Lehre § 42g UrhG		€ 179.803,30
<i>Einnahmen gesamt</i>		€ 14.040.302,73
Z 2. Erträge aus Anlage der Einnahmen		
Erträge aus Anlage der Einnahmen		€ 2.239,91
Z 3. Verwendung Erträge (Verteilung an Bezugsberechtigte oder andere VGs)		
davon an Bezugsberechtigte		€ 1.730,30
davon an andere Verwertungsgesellschaften (Corint Media als Inkassostelle)		€ 72,98
davon an andere Verwertungsgesellschaften (Corint Media als VG)		€ 436,63

5. Angaben zu den Kosten gemäß § 45 Abs 3 VerwGesG 2016 (Tabelle 2)

Für die Bereiche „integrale (Kabel)Weitersendung § 59a UrhG“, „Speichermedienvergütung § 42b UrhG“ und „Öffentliche Wiedergabe § 18 Abs 3 UrhG“ sind im Berichtsjahr direkte Kosten in Abzug zu bringen, es handelt sich hierbei v.a. um Inkassospesen, aber auch z.B. Kosten für Rechtsberatung.

Die indirekten Kosten umfassen alle übrigen allgemeinen Kosten der VGR, diese können nicht direkt einer Rechtekategorie zugeordnet werden. Es handelt sich hierbei z.B. um Personalaufwand, Buchhaltungsaufwand, allgemeine Beratungskosten und Kosten für Büroinfrastruktur sowie Miete. Die indirekten Kosten werden über alle wahrgenommenen Rechte gleichförmig auf die Gesamteinnahmen aufgeteilt und den Bezugsberechtigten anteilig (im Verhältnis der dem Bezugsberechtigten zustehenden Verteilungssumme zu den Gesamteinnahmen) durch Abzug von den ihnen zustehenden Verteilungssummen verrechnet. Die VGR erbringt keine anderen Leistungen als die Wahrnehmung von Rechten bzw. den 50%-Abzug für soziale und kulturelle Einrichtungen gemäß § 33 Abs 2 VerwGesG 2016 (kurz „KE“).

Die Angaben gemäß § 45 Abs 3 Z 2 VerwGesG 2016 entsprechen den bereits unten zu Z 1 beschriebenen Kosten und Aufwendungen.

Tabelle 2 (§ 45 Abs 3 VerwGesG 2016):

Z 1. und 2. direkte und indirekte Betriebskosten und finanzielle Aufwendungen (direkte Kosten aufgeschlüsselt nach Rechtekategorie)		
direkte Kosten integrale (Kabel)Weitersendung § 59a UrhG	€	202.829,24
direkte Kosten Speichermedienvergütung § 42b UrhG	€	70.837,54
direkte Kosten Öffentl. Wiedergabe § 18 Abs 3 UrhG	€	87.143,07
indirekte Kosten (gesamt für alle Einnahmen)	€	279.970,01
<i>Kosten gesamt</i>	€	640.779,86
Z 3. abgezogene Kosten bei KE Mittel		
abgezogene Kosten bei KE Mittel	€	48.583,70
Z 4. Mittel zur Deckung der Kosten		
Die Kosten werden aus den Gesamteinnahmen (= Einnahmen und Erträge) gedeckt, i.e. von diesen in Abzug gebracht.		
Z 5. Abzüge aufgeschlüsselt nach Rechtekategorie		
Integrale (Kabel)Weitersendung § 59a UrhG (direkte + indirekte Kosten)	€	422.104,79
OTT § 59a UrhG (indirekte Kosten)	€	17.296,96
Speichermedienvergütung § 42b UrhG (direkte + indirekte Kosten)	€	97.167,40
Öffentliche Wiedergabe Unterricht § 56c UrhG (indirekte Kosten)	€	3.272,31
Bibliothekstantiemen § 16a mit § 56b UrhG ¹⁾	€	-
Öffentliche Wiedergabe § 18 Abs 3 UrhG (direkte + indirekte Kosten)	€	97.258,47
Öffentl. Zurverfügungstellung in Unterricht/Lehre § 42g UrhG (indirekte Kosten)	€	3.679,93
<i>Abzüge gesamt</i>	€	640.779,86
¹⁾ wegen Geringfügigkeit der Einnahmen kein Kostenabzug		
Speichermedienvergütung § 42b UrhG (50% KE-Abzug § 33 Abs 3 VerwGesG 2016)	€	699.603,36
Z 6. %-Satz der Aufwendungen für Rechteverwaltung an Einnahmen nach Rechtekategorie		
Integrale (Kabel)Weitersendung § 59a UrhG (direkte + indirekte Kosten)		3,9%
OTT § 59a UrhG (indirekte Kosten)		2,0%
Speichermedienvergütung § 42b UrhG (direkte + indirekte Kosten)		7,2%
Öffentliche Wiedergabe Unterricht § 56c UrhG (indirekte Kosten)		2,0%
Bibliothekstantiemen § 16a mit § 56b UrhG ¹⁾		0,0%
Öffentliche Wiedergabe § 18 Abs 3 UrhG (direkte + indirekte Kosten)		16,7%
Öffentl. Zurverfügungstellung in Unterricht/Lehre § 42g UrhG (indirekte Kosten)		2,0%
¹⁾ wegen Geringfügigkeit der Einnahmen kein Kostenabzug		

6. Angaben zur Verteilung gemäß § 45 Abs 4 VerwGesG 2016 (Tabelle 3)

Es gab im Berichtsjahr keine Hindernisse, die zu einer Verlängerung der Frist für die Verteilung und Ausschüttung führten.

Unter „Zuweisung“ wird nachfolgend der Vorgang verstanden, dass in Anwendung der Verteilungsregeln der VGR ein bestimmter Betrag für einen bestimmten Rechteinhaber für das Berichtsjahr berechnet wird. (Anmerkung: Pauschal rückgestellte Lizenz Erlöse sind nicht zuzuweisen und scheinen somit in der Gesamtsumme der Zuweisungen nicht auf. Zahlungen aus KE sowie die Zahlung an die VdFS aus deren Beteiligungsanspruch gelten ebenso nicht als Zuweisungen an Rechteinhaber und scheinen somit ebenso wenig in dieser Gesamtsumme auf).

Unter „Verteilung“ wird nachfolgend der Vorgang verstanden, dass der „zugewiesene“ Betrag buchhalterisch dem Konto des Rechteinhabers gutgeschrieben wird.

„Ausgeschüttet“ werden zugewiesene und verteilte Beträge abzüglich der Aufwendungen (siehe Tabelle 2).

Zahlungen an die Bezugsberechtigten erfolgen standardgemäß zweimal im Kalenderjahr, eine Akontozahlung im Februar/März und die Endabrechnung im 3. Quartal.

Tabelle 3 (§ 45 Abs 4 VerwGesG 2016):

Z 1 Zugewiesene Gesamtsumme und Medianwert nach Rechtskategorie	
<i>Vor Abzug der Aufwendungen werden zugewiesen:¹⁾</i>	
Integrale (Kabel)Weitersendung § 59a UrhG	€ 9.877.976,73
OTT § 59a UrhG	€ 823.285,72
Speichermedienvergütung § 42b UrhG	€ 796.980,59
Öffentliche Wiedergabe Unterricht § 56c UrhG mit § 56d UrhG	€ 156.640,90
Bibliothekstantiemen § 16a mit § 56b UrhG	€ 4.899,42
Öffentliche Wiedergabe § 18 Abs 3 UrhG	€ 484.209,62
Öffentliche Zurverfügungstellung in Unterricht/Lehre § 42g UrhG	€ 176.152,81
Gesamt	€ 12.320.145,78
¹⁾ Anteilige Zinsen, Erträge aus Auflösung von Rückstellungen und Aufrollung Vorjahre sind inkludiert; VdFS Zahlungen wurden abgezogen	
Medianwert Integrale (Kabel)Weitersendung § 59a UrhG	€ 124.529,48
Medianwert OTT § 59a UrhG	€ -
Medianwert Speichermedienvergütung § 42b UrhG	€ 11.791,02
Medianwert Unterricht § 56c UrhG	€ 2.631,86
Medianwert Bibliothekstantiemen § 16a mit § 56b UrhG	€ 68,89
Medianwert Öffentliche Wiedergabe § 18 Abs 3 UrhG	€ 6.999,41
Medianwert Öffentliche Zurverfügungstellung in Unterricht/Lehre § 42g UrhG	€ 2.724,41
Z 2 Ausgeschüttete Gesamtsumme und Medianwert nach Rechtskategorie	
Die Ausschüttungen für das Berichtsjahr entsprechen den zugewiesenen Beträgen abzüglich der Aufwendungen.	
Integrale (Kabel)Weitersendung § 59a UrhG	€ 9.455.871,94
OTT § 59a UrhG	€ 805.988,76
Speichermedienvergütung § 42b UrhG	€ 699.813,19
Öffentliche Wiedergabe Unterricht § 56c UrhG mit § 56d UrhG	€ 153.368,59
Bibliothekstantiemen § 16a mit § 56b UrhG	€ 4.899,42
Öffentliche Wiedergabe § 18 Abs 3 UrhG	€ 386.951,15
Öffentliche Zurverfügungstellung in Unterricht/Lehre § 42g UrhG	€ 172.472,88
Gesamt	€ 11.679.365,92
Medianwert Integrale (Kabel)Weitersendung § 59a UrhG	€ 119.532,18
Medianwert OTT § 59a UrhG	€ -
Medianwert Speichermedienvergütung § 42b UrhG	€ 10.237,90
Medianwert Unterricht § 56c UrhG	€ 2.576,88
Medianwert Bibliothekstantiemen § 16a mit § 56b UrhG	€ 69,84
Medianwert Öffentliche Wiedergabe § 18 Abs 3 UrhG	€ 5.593,51
Medianwert Öffentliche Zurverfügungstellung in Unterricht/Lehre § 42g UrhG	€ 2.691,41

Z 4 Gesamtsumme der eingezogenen, den Rechteinhabern noch nicht zugewiesenen Beträge	
nach Rechtekategorie	
Rückstellung Integrale (Kabel)Weitersendung § 59a UrhG - 2022	€ 90.000,00
Rückstellung Integrale (Kabel)Weitersendung § 59a UrhG - 2021	€ 47.400,00
Rückstellung Speichermedienvergütung § 42b UrhG - 2022	€ 7.000,00
Sonstige Rückstellungen - 2022	€ 33.900,00
Sonstige Rückstellungen - 2021	€ 19.100,00
<i>Gesamt</i>	€ 197.400,00
Z 5 Folgende Summen wurden den Rechteinhabern zugewiesen, aber noch nicht verteilt	
	€ -

7. Angaben zu Zahlungen von und an andere Verwertungsgesellschaften gemäß § 45 Abs 5 VerwGesG 2016 (Tabelle 4)

Die Zahlungen an andere Verwertungsgesellschaften sind immer nach Kostenabzug ausgewiesen.

Alle Zahlungen von Verwertungsgesellschaften werden von der VGR vereinnahmt und nach den Verteilungsregeln der VGR zugewiesen. Es gibt somit keine „direkt an Rechteinhaber ausgeschüttete Beträge aus den Zahlungen anderer Verwertungsgesellschaften“ (gemäß § 45 Abs 5 Z 4 VerwGesG 2016).

Tabelle 4 (§ 45 Abs 5 VerwGesG 2016):

zu Z 1. Zahlungen von anderen Verwertungsgesellschaften (als Inkassostelle für die VGR)	
von LIME (als Inkassostelle) für integrale (Kabel)Weiterleitung § 59a UrhG	€ 7.563.176,79
von LIME (als Inkassostelle) f. Unterr § 56c / Biblio § 16a / Zurverfst. Unterr § 42g UrhG	€ 257.691,63
von AKM (als Inkassostelle) für Öffentliche Wiedergabe Unterricht § 56c UrhG	€ 79.720,19
von AKM (als Inkassostelle) für Öffentliche Wiedergabe § 18 Abs 3 UrhG	€ 484.128,69
von aume (als Inkassostelle) für Speichermedienvergütung § 42b UrhG	€ 1.255.263,23
von VAM (als Inkassostelle) für Beherbergung § 56d UrhG	€ 224,87
zu Z 1. Zahlungen der VGR an andere Verwertungsgesellschaften	
an VdFS (Beteiligungsanspruch integrale Kabelweiterleitung)	€ 634.691,19
an Corint Media (aus Repräsentationsvereinbarung):	
Integrale (Kabel)Weiterleitung § 59a UrhG	€ 2.029.172,59
Speichermedienvergütung § 42b UrhG	€ 118.509,85
Öffentliche Wiedergabe Unterricht § 56c UrhG und Beherbergung § 56d UrhG	€ 28.612,22
Bibliothekstantiemen § 16a UrhG mit § 56b UrhG	€ 764,87
Öffentliche Zurverfügungstellung in Unterricht/Lehre § 42g UrhG	€ 31.848,95
Öffentliche Wiedergabe § 18 Abs 3 UrhG	€ 71.944,10
an Corint Media (aus Inkassomandat von Bezugsberechtigten):	
Integrale (Kabel)Weiterleitung § 59a UrhG	€ 331.865,70
Speichermedienvergütung § 42b UrhG	€ 16.380,98
Öffentliche Wiedergabe Unterricht § 56c UrhG und Beherbergung § 56d UrhG	€ 3.998,60
Bibliothekstantiemen § 16a UrhG mit § 56b UrhG	€ 106,89
Öffentliche Zurverfügungstellung in Unterricht/Lehre § 42g UrhG	€ 4.184,16
Öffentliche Wiedergabe § 18 Abs 3 UrhG	€ 8.679,58
Z 2. Kosten, die bei Zahlungen an andere Verwertungsgesellschaften in Abzug gebracht	
Kosten, die bei VdFS in Abzug gebracht	€ 19.478,32
Kosten, die bei Corint Media (aus Repräsentationsvereinbarung) in Abzug gebracht	€ 130.386,58
Kosten, die bei Corint Media (als Inkassostelle) in Abzug gebracht	€ 20.021,03
Z 3. Kosten, die bei Zahlungen von anderen Verwertungsgesellschaften in Abzug gebracht	
Kosten, die von LIME in Abzug gebracht werden	€ 79.661,65
Kosten, die von AKM in Abzug gebracht werden	€ 87.143,07
Kosten, die von aume in Abzug gebracht werden	€ 41.340,00

8. Angaben zu Abzügen für soziale und kulturelle Einrichtungen gemäß § 45 Abs 6 VerwGesG 2016

Die VGR hat gemäß § 33 Abs 2 VerwGesG 2016 jährlich 50% der Einnahmen aus der Speichermedienvergütung kulturellen Einrichtungen zuzuführen und daraus nach festen Regeln Förderungen auszuzahlen, die mittelbar oder unmittelbar ihren Bezugsberechtigten zu Gute kommen müssen. Da innerhalb der VGR neue KE Richtlinien diskutiert und erarbeitet wurden, wurden die für die kulturellen Einrichtungen gem. § 33 Abs 2 VerwGesG 2016 vorgenommenen Abzüge aus den Jahren 2018, 2019 und 2020 nicht ausbezahlt und zurückgestellt. Die so entstandene Summe wird in den nächsten Jahren sukzessive in Tranchen abgebaut und in Form von Förderungen ausbezahlt werden. Im Berichtsjahr standen somit aus den Jahren 2018 bis 2021 insgesamt 5.461.265,38 Euro zur Verfügung, davon bereits in Abzug gebracht 354.398,53 Euro an Verwaltungskosten. Im Jahr 2022 wurden auf Basis der 2020 beschlossenen KE Richtlinien 28 Projekte mit insgesamt 1.735.390,90 Euro gefördert.

Förderungen 2022

Antragsteller	Kurzbeschreibung Projekt	Fördersumme
RTL Journalisten-schule	Exkursion USA: Besuche in Redaktionen von US Medien	€ 61.386,80
ÖAK	Österreichischer Filmpreis 2023	€ 27.000
ATV	Begleitreportagen: Reportagen über österr. Besonderheiten (z.B. Schrebergärten) (TV Prod.)	€ 61.894,50
Puls 4	Dokumentationen zu gesellschaftlichen Fragestellungen	€ 84.807,90
Puls 4	Factual Comedy (TV Prod.): Comedy Format mit bekannten Künstlern und Newcomern	€ 70.000
Puls 4	Alltagshelden (TV Prod.): Factual format, Protagonist:innen in verschiedenen Lebenskrisen	€ 79.443
Puls 4	Alltag und andere Geschichten (TV Prod.)	€ 77.309,40
Pro Sieben Sat 1	Traineeship 4 JOURNALISM	€ 38.625
ORF	RSO Kompositionsaufträge samt Aufführung und Sendung	€ 7.162,50

ORF	Funkhaus virtuell: virtuelle Dokumentation des „alten“ ORF Funkhauses	€ 26.650
ORF	Medienveranstaltung: RIPE – wiss. Konferenz über öffentlich rechtliche Medien	€ 9.500
ORF	Gebärdensprache	€ 14.000
ORF/ Koprod. ARTE, NDR	Universum New Age (TV Prod.): Naturdokumentation, Einfluss des Menschen auf natürliche Lebensräume	€ 105.000
ORF	Doku Ruth Maier (TV Prod.): österreichisches „Anne Frank-Schicksal“	€ 35.000
ORF	Braune Brettln, braunes Leder (TV Prod.): politische Instrumentalisierung der beiden Volkssportarten in der NS Zeit	€ 42.300
ORF	Die Verfolgten_Antisemitismus (TV Prod.)	€ 50.000
ORF	Doku Christine Lavant (TV Prod.) - Österr. Literatur	€ 11.760
ORF	Doku Fred Adlmüller (TV Prod.) - König der Mode	€ 13.575
ORF	Doku Orte der Kindheit: Prominente präsentieren Orte	€ 30.476
RTL	Gute Freunde (Filmprod.): Geschichte über deutsche Fußballlegenden wie Beckenbauer usw.	€ 250.000
Antenne Salzburg	„Die junge Gemeinde“ – Lokales Radio	€ 11.100
ORF	Frauen in MINT Berufen (online Prod.; Doku)	€ 11.320,80
RTL	Die Quellen des Bösen (TV Thriller Serie)	€ 108.000
Radio Austria	Kulturmagazin (tägl. Radiosendungen)	€ 14.880
Ams/WDR	Voyager: KI Audioplattform	€ 380.000
ORF	Traineeprogramm (multimedial)	€ 60.200
ÖFI	Slate Pitch: Veranstaltung für Vernetzung des ÖFI	€ 12.000
PC Concordia	Rechtsberatung und – schulung für Journalisten (Fortsetzung des Projektes aus dem Vorjahr)	€ 42.000

Im Berichtsjahr wurden gem. § 33 VerwGesG 2016 wieder 50% aus den Einnahmen der Speichermedienvergütung 2022 (699.603,36 Euro, davon bereits in Abzug gebracht 48.583,70 Euro an Verwaltungskosten) den Geldern zur Förderung von kulturellen Zwecken zugewiesen. Diese Gelder und jene aus den Vorjahren sind in der

Bilanzposition unter „Verbindlichkeiten aus Leistungen KE Mittel“ (Punkt C.2.) ausgewiesen.

9. Beilagen

Beilage 1: Jahresabschluss 2022 bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung, Geldflussrechnung und Anhang

Beilage 2: Lagebericht zum Geschäftsjahr 01.01.2022 bis 31.12.2022

Verwertungsgesellschaft Rundfunk GmbH

VGR VERWERTUNGS
GESELLSCHAFT
RUNDFUNK



25.05.2023

Beilage 1

Jahresabschluss 2022

BILANZ ZUM 31.12.2022

AKTIVA		31.12.2022	31.12.2021
	€	€	T€
A. <u>UMLAUFVERMÖGEN</u>			
I. Forderungen			
1. Forderungen aus Leistungen	1.349.695,67		7.047
<i>davon mit einer Restlaufzeit von bis zu einem Jahr</i>	<i>1.349.695,67</i>		<i>7.047</i>
2. sonstige Forderungen	321.668,98		346
<i>davon mit einer Restlaufzeit von bis zu einem Jahr</i>	<i>321.668,98</i>		<i>346</i>
	<u>1.671.364,65</u>		<u>7.393</u>
II. Guthaben bei Kreditinstituten	<u>14.395.021,06</u>		<u>10.931</u>
		<u>16.066.385,71</u>	<u>18.324</u>
B. <u>RECHNUNGSABGRENZUNGSPOSTEN</u>		3.142,34	3
<u>SUMME AKTIVA</u>		<u>16.069.528,05</u>	<u>18.327</u>

BILANZ ZUM 31.12.2022

PASSIVA	€	31.12.2022 €	31.12.2021 T€
A. <u>EIGENKAPITAL</u>			
I. eingefordertes Stammkapital		18.000,00	18
<i>übernommenes Stammkapital</i>		36.000,00	36
<i>nicht eingeforderte ausstehende Einlagen</i>		-18.000,00	-18
<i>einbezahltes Stammkapital</i>		18.000,00	18
B. <u>RÜCKSTELLUNGEN</u>			
1. sonstige Rückstellungen		197.400,00	363
C. <u>VERBINDLICHKEITEN</u>			
1. Verbindlichkeiten aus Leistungen	12.280.714,83		13.671
<i>davon mit einer Restlaufzeit von bis zu einem Jahr</i>	12.280.714,83		13.671
2. Verbindlichkeiten aus Leistungen KE-Mittel	3.025.368,35		3.857
<i>davon mit einer Restlaufzeit von bis zu einem Jahr</i>	3.025.368,35		3.857
3. sonstige Verbindlichkeiten	548.044,87		417
<i>davon aus Steuern</i>	544.719,20		401
<i>davon im Rahmen der sozialen Sicherheit</i>	3.325,67		3
<i>davon mit einer Restlaufzeit von bis zu einem Jahr</i>	548.044,87		417
		15.854.128,05	17.946
<i>davon mit einer Restlaufzeit von bis zu einem Jahr</i>		15.854.128,05	17.946
<u>SUMME PASSIVA</u>		16.069.528,05	18.327

GEWINN- UND VERLUSTRECHNUNG

01.01.2022 bis 31.12.2022

	€	2022 €	2021 T€
1. Umsatzerlöse		14.040.302,73	12.645
2. sonstige betriebliche Erträge			
a) Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen	241.115,88		3
b) übrige	11.561,74		78
		252.677,62	81
3. Aufwendungen für Material und sonstige bezogene Herstellungsleistungen			
a) Aufwendungen für bezogene Leistungen		-225.743,72	-212
4. Personalaufwand			
a) Gehälter	-149.894,17		-147
b) soziale Aufwendungen	-37.412,03		-36
aa) Leistungen an betriebliche Mitarbeitervorsorgekassen	-2.266,10		-2
bb) Aufwendungen für gesetzlich vorgeschriebene Sozialabgaben sowie vom Entgelt abhängige Abgaben und Pflichtbeiträge	-35.127,23		-34
		-187.306,20	-183
5. sonstige betriebliche Aufwendungen			
a) übrige		-227.730,01	-184
6. Zwischensumme aus Z 1 bis 5 (Betriebsergebnis)		13.652.200,42	12.147
7. sonstige Zinsen und ähnliche Erträge		2.239,91	46
8. Zwischensumme aus Z 7 bis 7 (Finanzergebnis)		2.239,91	46
9. Ergebnis vor Steuern (Summe aus Z 6 und Z 8)		13.654.440,33	12.193
10. Ergebnis nach Steuern		13.654.440,33	12.193
11. Jahresüberschuss		13.654.440,33	12.193
12. Veränderung noch nicht verteilbare Lizenzträge		0,00	2.565
13. Verteilung an Bezugsberechtigte und kulturelle Einrichtungen		-13.654.440,33	-14.758
14. Jahresgewinn		0,00	0

Geldflussrechnung

	2022 T€	2021 T€
1. Ergebnis nach Steuern	13.654	12.193
2. Überleitung auf den Netto-Geldfluss aus dem Ergebnis vor Steuern		
GELDFLUSS AUS DEM ERGEBNIS	13.654	12.193
a. Abnahme der Vorräte, Forderungen aus Leistungen sowie anderer Aktiva	5.722	192
b. Abnahme der Rückstellungen, ausgenommen für Steuern vom Einkommen	-165	-2.471
c. Ab-/Zunahme der Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen sowie anderer Passiva	-2.092	4.397
d. Veränderung noch nicht verteilbare Erträge	0	2.565
e. Verteilung an Bezugsberechtigte und kulturelle Einrichtungen	-13.654	-14.758
	-10.190	-10.075
3. NETTO-GELDFLUSS AUS DEM ERGEBNIS VOR STEUERN	3.464	2.118
4. NETTO-GELDFLUSS AUS DER LAUFENDEN GESCHÄFTSTÄTIGKEIT	3.464	2.118
5. ZAHLUNGSWIRKSAME VERÄNDERUNG DES FINANZMITTELBESTANDES	3.464	2.118
6. Finanzmittelbestand am Beginn der Periode	10.931	8.813
7. FINANZMITTELBESTAND AM ENDE DER PERIODE	14.395	10.931

Anhang

1. Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

1.1. Allgemeine Grundsätze

Der Jahresabschluss wurde nach den Vorschriften der §§ 189 ff des Unternehmensgesetzbuchs (UGB) unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung, sowie unter Beachtung der Generalnorm, ein möglichst getreues Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Unternehmens zu vermitteln, aufgestellt.

Bei der Erstellung des Jahresabschlusses wurde der Grundsatz der Vollständigkeit entsprechend den gesetzlichen Regelungen eingehalten.

Bei der Bewertung der einzelnen Vermögensgegenstände und Schulden wurde der Grundsatz der Einzelbewertung beachtet und eine Fortführung des Unternehmens unterstellt.

Dem Vorsichtsprinzip wurde dadurch Rechnung getragen, dass nur die am Abschlussstichtag verwirklichten Gewinne ausgewiesen wurden. Alle erkennbaren Risiken und drohenden Verluste wurden - soweit gesetzlich geboten - berücksichtigt.

Bei der Gesellschaft handelt es sich um eine mittelgroße Kapitalgesellschaft im Sinne des § 221 UGB.

Die bisher angewandten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden wurden auch bei der Erstellung des vorliegenden Jahresabschlusses beibehalten.

1.2. Umlaufvermögen

1.2.1. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände

Die Forderungen und sonstigen Vermögensgegenstände wurden mit dem Nennwert angesetzt.

Im Falle erkennbarer Einzelrisiken wurde der niedrigere beizulegende Wert angesetzt.

1.3. Rückstellungen

1.3.1. Sonstige Rückstellungen

In den sonstigen Rückstellungen wurden unter Beachtung des Vorsichtsprinzips alle im Zeitpunkt der Bilanzerstellung erkennbaren Risiken und der Höhe oder dem Grunde nach ungewissen Verbindlichkeiten mit den Beträgen berücksichtigt, die nach bestmöglicher Schätzung zur Erfüllung der Verpflichtung aufgewendet werden müssen. Sämtliche Rückstellungen haben eine Laufzeit von weniger als einem Jahr.

1.4. Verbindlichkeiten

Verbindlichkeiten wurden mit ihrem Erfüllungsbetrag angesetzt.

2. Erläuterungen der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung

2.1. Erläuterungen zur Bilanz

2.1.1. Rückstellungen

Zusammensetzung und Entwicklung der Rückstellungen:

	Stand 01.01.2022 €	Verwendung €	Auflösung €	Zuweisung €	Stand 31.12.2022 €
sonstige Rückstellungen					
Rückstellung ant. Verfahrenskosten AUME	3.000,00	3.000,00	0,00	7.000,00	7.000,00
Rückst. für Rechts- und Beratungskosten	73.100,00	16.695,00	5,00	105.500,00	161.900,00
Rückstellung BildRecht	260.000,00	18.889,12	241.110,88	0,00	0,00
Urlaubsrückstellung	26.500,00	16.400,00	0,00	18.400,00	28.500,00
SUMME RÜCKSTELLUNGEN	362.600,00	54.984,12	241.115,88	130.900,00	197.400,00

2.1.2. Verpflichtungen aus der Nutzung von in der Bilanz nicht ausgewiesenen Sachanlagen

Zusammensetzung:

	des folgenden Geschäftsjahres EUR	der folgenden fünf Geschäftsjahre EUR
Verpflichtungen aus Mietverträgen	20.916,00	104.580,00
	<u>20.916,00</u>	<u>104.580,00</u>

2.2. Erläuterungen zur Gewinn- und Verlustrechnung

Die Gewinn- und Verlustrechnung wurde nach dem Gesamtkostenverfahren erstellt.

2.2.1. Aufgliederung der Umsatzerlöse

Die Umsatzerlöse setzen sich aus den Lizenzerlösen in Höhe von € 13.399.522,87 - das sind Einnahmen aus der integralen Weitersendung von Rundfunksendungen über (Kabel)netze und OTT (§ 59a UrhG), Speichermedienvergütung (§ 42b UrhG), Bibliothekstantiemen (§ 16a UrhG), Vergütungen für die öffentliche Wiedergabe im Unterricht (§ 56c UrhG), in Beherbergungsbetrieben (§ 56d UrhG) und in Hotels (§ 18 Abs 3 UrhG), aus der öffentlichen Zurverfügungstellung für Unterricht und Lehre (§ 42g UrhG) und den übrigen Umsatzerlösen (Ersatz Aufwand durch Bezugsberechtigte) in Höhe von € 640.779,86 zusammen.

2.2.2. Zusammensetzung der Leistungen an betriebliche Mitarbeitervorsorgekassen:

	2022 €	2021 €
MVK Beiträge	<u>2.266,10</u>	<u>2.147,41</u>

2.2.3. Aufwendungen für den Abschlussprüfer

Die auf das Geschäftsjahr entfallenden Aufwendungen für den Abschlussprüfer betragen EUR 6.800,- (Vorjahr: EUR 6.200,-) und betreffen ausschließlich Prüfungsleistungen.

3. Sonstige Angaben

3.1. Allgemeines

Die VGR ist die österreichische Verwertungsgesellschaft der Rundfunkunternehmer.

Ihr Zweck ist, die den Rundfunkunternehmern nach dem materiellen Urheberrecht zustehenden originären sowie abgeleiteten Rechte (Ausschlussrechte, Beteiligungs- und Vergütungsansprüche) in gesammelter Form zu verwerten, treuhändig wahrzunehmen und zu verwalten. Sie übt diese Tätigkeit als Verwertungsgesellschaft im Rahmen und auf Basis der ihr von der Aufsichtsbehörde für Verwertungsgesellschaften erteilten Wahrnehmungsgenehmigung iSd VerwGesG 2016 aus (Bescheid KOA 9.102/08-022 vom 30.6.2008 idgF, zuletzt geändert durch den Bescheid der Aufsichtsbehörde für Verwertungsgesellschaften, AVW 9.120/16-010, vom 10.11.2016).

Außerdem unterbreitet sie öffentlichen und privaten Stellen, insbesondere Behörden oder Vertretungskörpern, Vorschläge zur Förderung der Rechte der Rundfunkunternehmer oder gibt zu diesem Zweck Stellungnahmen ab und nimmt an Beratungen teil.

Die Tätigkeit der VGR untersteht der Aufsicht der Aufsichtsbehörde für Verwertungsgesellschaften.

Die der VGR zur Wahrnehmung übertragenen Rechte beschränken sich aktuell auf das Territorium der Republik Österreich.

Rechtsform

Die VGR ist nach ihren Organisationsvorschriften als GmbH organisiert und ist gemäß Punkt 6.2 ihrer Errichtungserklärung nicht auf Gewinn gerichtet.

Gesellschafter und Eigentumsverhältnisse

Die VGR steht zu 100% im Eigentum des Vereins Verwertungsgesellschaft Rundfunk (ZVR-Zahl 940322895), der organschaftlich aktuell durch die Vorstandsvorsitzende des VGR Vereins, Frau Gabriela Krassnigg-Kulhavy, vertreten wird.

Es gibt keine Einrichtungen, die direkt oder indirekt, vollständig oder teilweise, im Eigentum der VGR stehen oder von dieser direkt oder indirekt, vollständig oder teilweise beherrscht werden (siehe § 45 Abs 1 Z 3 VerwGesG 2016).

3.2. Organe und Arbeitnehmer der Gesellschaft

Im Geschäftsjahr waren folgende Personen als Geschäftsführer tätig:

Ursula Sedlaczek

Der Geschäftsführerin wurden keine Vorschüsse oder Kredite gewährt und es wurden auch keine Haftungen für sie übernommen.

Die durchschnittliche Zahl der Arbeitnehmer, gegliedert nach Arbeitern und Angestellten, betrug:

	<u>2022</u>	<u>2021</u>
Arbeiter	0	0
Angestellte	<u>2</u>	<u>2</u>
Gesamt	<u><u>2</u></u>	<u><u>2</u></u>

3.3. Gremien der VGR GmbH

Allgemein

Mit Notariatsakt vom 07.06.2022 hat die Verwertungsgesellschaft Rundfunk GmbH ihre Errichtungserklärung neu gefasst. Mit dieser wurden drei bzw. vier Gremien eingerichtet, die einerseits eine ausgewogene Willensbildung in der GmbH und andererseits die Aufsicht über den Vollzug dieser Entscheidungen sicherstellen sollen. Die Generalversammlung konstituiert ab 07.06.2022 auch die Mitgliederhauptversammlung gem. § 14 VerwGesG. Zwei Vertreter von Rundfunkanstalten werden in die Gemeinsame Vertretung gewählt, deren Funktion einerseits in der vollberechtigten Teilnahme als Delegierte im Beirat besteht, andererseits in der Wahrnehmung bestimmter Mitwirkungsrechte in der Generalversammlung. Neu eingerichtet wurde ein Beirat, der sich bis 31.12.2022 noch aus den Delegierten der bis 07.06.2022 bestehenden Mitgliederhauptversammlung zusammensetzte. Mit Wirkung ab 01.01.2023 wurden die Delegierten neu bestellt bzw. gewählt. Von den sechs Delegierten wurden jeweils drei von den nach ihren Marktanteilen stärksten öffentlich-rechtlichen und privaten Rundfunkanstalten direkt nominiert, zwei Delegierte werden als Gemeinsame Vertreter gewählt. Bis 31.12.2022 verblieb das bisherige Aufsichtsgremium gem. § 19 VerwGesG in seiner Funktion, die darin besteht, die Geschäftsführung zu überwachen und insbesondere darauf zu achten, dass die Beschlüsse der Mitgliederhauptversammlung umgesetzt werden. Ab 01.01.2023 übernimmt ein neu bestellter Aufsichtsrat i.S.d. GmbHG diese Funktion.

Der Gesamtbetrag gemäß § 45 Abs 1 Z 4 VerwGesG 2016 der im Berichtsjahr an Mitglieder des Aufsichtsrats, des Leitungsorgans und der mit Geschäftsführungsaufgaben betrauten Mitarbeiter gezahlten Vergütungen und anderen Leistungen beträgt T€ 110,1 brutto.

Die detaillierten Organisationsvorschriften der VGR (Errichtungserklärung) sind gemäß § 44 VerwGesG 2016 auf der Website der VGR abrufbar. (www.vg-rundfunk.at)

Beirat (bis 07.06.2022 Mitgliederhauptversammlung)

Dem Beirat sind ab 07.06.2022 alle Angelegenheiten zugewiesen, die nicht zwingend gem. § 14 VerwGesG in die Kompetenz der Mitgliederhauptversammlung (s.u.) fallen.

Besetzung bis 31.12.2022:

Kurie der öffentlich-rechtlichen Rundfunkunternehmer Deutschlands:

Frau Carrie Krogmann

Frau Jenny Sommerfeld-DenkI

Kurie der in Österreich nach Marktanteilen ihrer Programme stärksten Sendergruppen privater Rundfunk-
unternehmer Deutschlands:

Herr Erk Wiemer

Herr Stefan Sporn (bis 30.09.2022)

Frau Angelika Franke (ab 01.10.2022)

Kurie der öffentlich-rechtlichen Rundfunkunternehmer Österreichs:

Herr Andreas Haider

Kurie des in Österreich nach Marktanteilen seiner Programme stärksten privaten Rundfunkunternehmers
Österreichs:

Herr Markus Boesch

Kurie der sonstigen Rundfunkunternehmer (gewählte Gemeinsame Vertretung):

Frau Susanne Costede

Frau Katrin Rühle

Mitgliederhauptversammlung (ab 07.06.2022)

Frau Gabriela Krassnigg-Kulhavy

Aufsichtsgremium

Das Aufsichtsgremium überwacht die Tätigkeit der Geschäftsführung. Bis 31.12.2022 war es personenident mit dem Beirat besetzt.

Ab 01.01.2023 wird diese Funktion ein dreiköpfiger Aufsichtsrat übernehmen, der direkt vom Alleingesellschafter bestellt wird.

3.4. Wesentliche Ereignisse nach dem Bilanzstichtag

Nach dem Bilanzstichtag sind keine wesentlichen Ereignisse eingetreten.

25. Mai 2023,

.....
Datum, Unterschrift der Geschäftsführerin

Beilage 2

Lagebericht 2022



Verwertungsgesellschaft Rundfunk GmbH, Storchengasse 1, 1150 Wien

Tel.: +43 1 87878 12241
E-Mail: office@vg-rundfunk.at

Lagebericht gemäß § 243 UGB

Verwertungsgesellschaft Rundfunk GmbH

Geschäftsjahr von 01.01.2022 bis 31.12.2022

Wien, am 25.05.2023

1. Allgemeines

Der vorliegende Bericht enthält die Angaben für den Lagebericht nach § 243 UGB und wird dem Transparenzbericht nach § 45 und § 46 VerwGesG 2016 beigelegt.

2. Bericht über den Geschäftsverlauf und die Lage

2.1 Geschäftsverlauf und Einnahmenentwicklung

Das Geschäftsjahr 2022 der Verwertungsgesellschaft Rundfunk GmbH (nachfolgend „VGR“) zeigt eine solide Geschäftsentwicklung.

Die VGR kann für 2022 Einnahmen aus dem Recht der integralen Weitersendung in der Ausübungsform gemäß § 59a UrhG und der Öffentlichen Wiedergabe in Hotels und ähnlichen Einrichtungen gem. § 18 Abs 3 UrhG sowie aus den Vergütungsansprüchen für die Privatkopie gemäß § 42b UrhG, die Zurverfügungstellung für Unterricht und Lehre gem. § 42g UrhG, die Öffentliche Wiedergabe im Unterricht gemäß § 56c UrhG und der Bibliothekstantieme gemäß § 16a UrhG verbuchen. Die Entwicklung in den einzelnen Wahrnehmungssegmenten entspricht den Erwartungen.

Im Wesentlichen ist die Entwicklung der Gesamterträge zurückzuführen auf

- stabile Einnahmen aus der Haupteinnahmequelle der VGR, der integralen und linearen Weitersendung von Rundfunksendungen,
- leicht gesunkene Einnahmen im Bereich des Vergütungsanspruchs für die erlaubte Privatkopie („Speichermedienvergütung“),

- Einnahmen aus der öffentlichen Wiedergabe von Rundfunksendungen in Hotels und ähnlichen Betrieben und
- den starken Anstieg der Einnahmen aus der Weitersendung für Internetzugangsdienste (OTT) aufgrund der Abrechnung der Erträge für die Jahre 2017-2021.

Die zu verteilenden Erträge im Bereich der integralen Weitersendung von Rundfunksendungen sind gegenüber 2021 deutlich gesunken. Die Differenz ist auf die hohen Nachzahlungen im Jahr 2021 im Zuge der Aufarbeitung der Satzung des Urheberrechtssenats vom 28.06.2021 zurück zu führen.

Wie geplant verlief die Einnahmenentwicklung im Bereich der Speichermedienvergütung mit Einnahmen in der Höhe von rd. 1,25 Mio. Euro.

Das Geschäftsjahr 2022 war vor allem durch die Beendigung der Diskussionen über eine Aufteilung der Einnahmen aus der Speichermedienvergütung geprägt, die die Auflösung der dafür gebildeten Rückstellung zur Folge hatte. Weiter gab es anhaltende Auseinandersetzungen mit zwei Netzbetreibern über die Auslegung der Satzung in Hinblick auf Doppelnutzungen (Kunden, die klassisches Kabel TV und Mobil TV nutzen). Zur Klärung der Rechtsfrage wurde gegen einen der beiden Netzbetreiber mittlerweile Klage eingebracht.

Im Jahr 2022 lief das Inkasso der AKM für die Entgelte für die Rechte der öffentlichen Wiedergabe mit Hilfe von Rundfunksendungen gemäß § 18 Abs 3 UrhG in Hotelzimmern, Privatkrankenhäusern usw. nach einigen Startschwierigkeiten an und so konnten in diesem neuen Einhebungsbereich doch nennenswerte Einnahmen generiert werden. Dazu kam ein neuer verhandelter Gesamtvertrag mit dem Fachverband der Freizeit- und Sportbetriebe.

Jahrelang gab es zwischen den Kabelnetzbetreibern und der VGR Diskussionen über das Recht der Weitersendung für Internetzugangsdienste (OTT), die schließlich in mehreren Gerichtsverfahren dahin gehend geklärt wurden, dass diese Rechte wohl dem § 59a UrhG unterlägen, aber gesondert eingebracht und tarifiert werden könnten. Nach entsprechender Änderung des VGR Wahrnehmungsvertrages im Jahr 2020 brachten v.a. die deutschen und französischen öffentlich-rechtlichen Rundfunkunternehmen diese Rechte in die VGR ein. Der Urheberrechtssenat legte für dieses Teilrepertoire einen gesonderten Tarif fest. Allerdings haben die Rundfunkunternehmen per 31.12.2021 diese Rechte der VGR wieder entzogen, die VGR nimmt daher diese Rechte ab 01.01.2022 nicht mehr wahr. Für die Nutzungen dieser Rechte in der Vergangenheit wurden mit einigen Internetzugangsdiensten noch in 2022 Verträge verhandelt und das Entgelt dafür bis zum Zeitpunkt des Rechteentzugs eingehoben.

2.2 Bericht über Zweigniederlassungen

Es bestehen keine Zweigniederlassungen.

2.3 Finanzielle Leistungsindikatoren

Die von der VGR im Geschäftsjahr 2022 erzielten Lizenz Erlöse betragen 13.400 TEuro (2021: 12.066 TEuro; +11,1%).

Die Verwaltungskosten der VGR (Personalaufwand, Aufwendungen für bezogene Leistungen und sonstige Aufwendungen) lagen in 2022 bei insgesamt 641 TEuro (2021: 579 TEuro, +10,7%). Die darin enthaltenen Inkassoleistungen von Dritten betragen 208 TEuro (2021: 160 TEuro, +29,9%).

Die Ausschüttungssumme an die Bezugsberechtigten (nach Abzug aller Aufwendungen) für das Jahr 2022 beträgt 11.679 TEuro (2021: 12.796 TEuro, -8,7%). Für kulturelle Zwecke (KE-Mittel) wurden gemäß § 33 Abs 2 VerwGesG 2016 700 TEuro (2021: 630 TEuro, +11,1%) zugewiesen (bereits nach Abzug von Kosten).

Die VGR ist ausschließlich als Treuhänderin für ihre Bezugsberechtigten tätig und gemäß Punkt 6.2 ihrer Errichtungserklärung nicht auf Gewinn gerichtet. Somit weist die Gewinn- und Verlustrechnung keinen Bilanzgewinn bzw. –verlust aus und besteht keine Basis für einen Beschluss über die Ergebnisverwendung.

Die VGR hatte im Geschäftsjahr 2022 74 bezugsberechtigte Rundfunkunternehmer (2021: 72).

2.4 Forschung und Entwicklung

Die Gesellschaft ist nicht in Forschung und Entwicklung tätig.

3. Bericht über die voraussichtliche Entwicklung und die Risiken

3.1 Verwendung von Finanzinstrumenten

Die eingesetzten originären Finanzinstrumente sind in der Bilanz ersichtlich. Derivative Finanzinstrumente werden nicht verwendet. Das Fremdwährungsrisiko wird mangels Fremdwährungstransaktionen ebenso wie das Forderungsausfallsrisiko als gering eingeschätzt. Die Liquiditätslage ist zufriedenstellend, mit wesentlichen Cash-Flow Risiken wird derzeit nicht gerechnet.

3.2 Mögliche Risiken und Ungewissheiten

Die COVID-19 Krise der letzten Jahre sowie die hohe Inflation und ein Krieg in Osteuropa haben sich nur indirekt auf den Wahrnehmungsbereich der VGR ausgewirkt, wobei dies am meisten den Geschäftsbereich Öffentliche Wiedergabe in Hotels und ähnlichen Einrichtungen betrifft. Mittlerweile kommen aus dem Bereich Tourismus erfreuliche Prognosen, sodass sich dieses Geschäft stabilisieren sollte. Da rd. 87 % der Einnahmen der VGR aufgrund der jeweiligen vertraglichen Regelungen wertgesichert sind, wird die anhaltende hohe Inflation den Bezugsberechtigten der VGR abgegolten.

Durch die Satzung des Urheberrechtssenats für die Rechte der integralen und zeitgleichen Weitersendung ist für die nächsten Jahre eine gewisse Rechts- und Planungssicherheit gegeben. Die VGR hat noch im Sommer 2021 Teile der Satzung beim Verfassungsgerichtshof bekämpft. Dieser hat im März 2023 die Beschwerde aus formalen Gründen zurückgewiesen. Die VGR wird nun einen neuerlichen Versuch unternehmen, den VfGH mit der Satzung zu befassen und hofft so, einen höheren Tarif im Bereich der Weitersendung erwirken zu können. Über die Erfolgsaussichten und Auswirkungen auf die Einnahmen können zum Zeitpunkt der Berichtslegung keine Aussagen getroffen werden.

Die Aufsichtsbehörde für Verwertungsgesellschaften setzt sich aufgrund einer Beschwerde von Bezugsberechtigten der VGR seit dem Jahr 2020 mit den Organisationsvorschriften der VGR auseinander. Dies hat zu einer Änderung der Errichtungserklärung am 07.06.2022 durch die Generalversammlung geführt. Die Aufsichtsbehörde hält auch einzelne Bestimmungen dieser Errichtungserklärung für nicht dem VerwGesG entsprechend, hat aber bislang keine konkreten Schritte gesetzt.

3.3 Voraussichtliche Entwicklung

Auch hier gilt das oben Gesagte zu den Auswirkungen der COVID-19 Krise, Inflation und zum Satzungsverfahren vor dem Urheberrechtssenat über die Tarife für die integrale, lineare Weitersendung.

Im Bereich der integralen und linearen Weitersendung von Rundfunksendungen wird auch in der näheren Zukunft noch mit stabilen Einnahmen zu rechnen sein. Es ist aber davon auszugehen, dass mittelfristig bis langfristig die Kunden – bedingt durch die technologische Weiterentwicklung von Diensten, Endgeräten und deren Konvergenz – überhaupt zu anderen Technologien (z.B. OTT, Satellit) oder zu anderen Konsumationsformen von TV-Inhalten (z.B. Internetdiensten wie On Demand oder Streaming Angeboten) wechseln.

Im Bereich der Speichermedienvergütung werden die Gesamteinnahmen für alle Verwertungsgesellschaften im laufenden und im kommenden Jahr deutlich zurück gehen. Hier werden aber möglicherweise neue Einnahmequellen erschlossen (Clouds) bzw. haben die Verwertungsgesellschaften Gesamtvertragsverhandlungen über neue Tarife für bisher nicht von der Vergütung erfasste Speichermedien und die Erhöhung der bisher bestehenden Tarife gestartet. Das Ergebnis dieser Verhandlungen kann zum Zeitpunkt der Berichtslegung noch nicht prognostiziert werden, in Summe sollten aber höhere Einnahmen für die Verwertungsgesellschaften erwartet werden können.

Im Bereich der Wahrnehmung der öffentlichen Wiedergabe mit Hilfe von Rundfunksendungen gemäß § 18 Abs 3 UrhG sollten sich die Einnahmen in den kommenden Perioden stabilisieren bzw. leicht erhöhen. Weitere Verhandlungen über Gesamtverträge sind geplant, doch sind davon Branchen betroffen, die besonders unter der hohen Inflation und dem Fachkräftemangel leiden (z.B. Gastronomie), sodass sich die Vertragsverhandlungen mit der Branchenvertretung eher schwierig gestalten.

Wien, am 25.05.2023



Ursula Sedlaczek
Geschäftsführerin

—
Beilage 3

—
Bestätigungsvermerk

—

4. Bestätigungsvermerk

Bericht zum Jahresabschluss

Prüfungsurteil

Wir haben den Jahresabschluss der

**Verwertungsgesellschaft Rundfunk GmbH,
Wien,**

bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2022, der Gewinn- und Verlustrechnung sowie der Geldflussrechnung für das an diesem Stichtag endende Geschäftsjahr und dem Anhang, geprüft.

Nach unserer Beurteilung entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und vermittelt ein möglichst getreues Bild der Vermögens- und Finanzlage zum 31. Dezember 2022 sowie der Ertragslage und der Zahlungsströme der Gesellschaft für das an diesem Stichtag endende Geschäftsjahr in Übereinstimmung mit den österreichischen unternehmensrechtlichen Vorschriften und dem Verwertungsgesellschaftengesetz (VerwGesG 2016).

Grundlage für das Prüfungsurteil

Wir haben unsere Abschlussprüfung in Übereinstimmung mit den österreichischen Grundsätzen ordnungsgemäßer Abschlussprüfung durchgeführt. Diese Grundsätze erfordern die Anwendung der International Standards on Auditing (ISA). Unsere Verantwortlichkeiten nach diesen Vorschriften und Standards sind im Abschnitt "Verantwortlichkeiten des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses" unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von der Gesellschaft unabhängig in Übereinstimmung mit den österreichischen unternehmens- und berufsrechtlichen Vorschriften und wir haben unsere sonstigen beruflichen Pflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise bis zum Datum dieses Bestätigungsvermerkes ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu diesem Datum zu dienen.

Verantwortlichkeiten der gesetzlichen Vertreterin und des Aufsichtsrats für den Jahresabschluss

Der gesetzliche Vertreterin ist verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses und dafür, dass dieser in Übereinstimmung mit den österreichischen unternehmensrechtlichen Vorschriften und dem Verwertungsgesellschaftengesetz (VerwGesG 2016) ein möglichst getreues Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt. Ferner ist die gesetzliche Vertreterin verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie als notwendig erachtet, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses ist die gesetzliche Vertreterin dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen, Sachverhalte im Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit – sofern einschlägig – anzugeben, sowie dafür, den Rechnungslegungsgrundsatz der Fortführung der Unternehmenstätigkeit anzuwenden, es sei denn, die gesetzliche Vertreterin beabsichtigt, entweder die Gesellschaft zu liquidieren oder die Unternehmenstätigkeit einzustellen oder hat keine realistische Alternative dazu.

Der Aufsichtsrat ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses der Gesellschaft.

Verantwortlichkeiten des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses

Unsere Ziele sind hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern ist und einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unser Prüfungsurteil beinhaltet. Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit den österreichischen Grundsätzen ordnungsgemäßer Abschlussprüfung, die die Anwendung der ISA erfordern, durchgeführte Abschlussprüfung eine wesentliche falsche Darstellung, falls eine solche vorliegt, stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus dolosen Handlungen oder Irrtümern resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn von ihnen einzeln oder insgesamt vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Nutzern beeinflussen.

Als Teil einer Abschlussprüfung in Übereinstimmung mit den österreichischen Grundsätzen ordnungsgemäßer Abschlussprüfung, die die Anwendung der ISA erfordern, üben wir während der gesamten Abschlussprüfung pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung.

Darüber hinaus gilt:

- Wir identifizieren und beurteilen die Risiken wesentlicher falscher Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern im Abschluss, planen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken, führen sie durch und erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu dienen. Das Risiko, dass aus dolosen Handlungen resultierende wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist höher als ein aus Irrtümern resultierendes, da dolose Handlungen kollusives Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen oder das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- Wir gewinnen ein Verständnis von dem für die Abschlussprüfung relevanten internen Kontrollsystem, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit des internen Kontrollsystems der Gesellschaft abzugeben.
- Wir beurteilen die Angemessenheit der von der gesetzlichen Vertreterin angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von der gesetzlichen Vertreterin dargestellten geschätzten Werte in der Rechnungslegung und damit zusammenhängende Angaben.

- Wir ziehen Schlussfolgerungen über die Angemessenheit der Anwendung des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit durch die gesetzliche Vertreterin sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die erhebliche Zweifel an der Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir die Schlussfolgerung ziehen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, in unserem Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch die Abkehr der Gesellschaft von der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zur Folge haben.
- Wir beurteilen die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse in einer Weise wiedergibt, dass ein möglichst getreues Bild erreicht wird.
- Wir tauschen uns mit dem Aufsichtsrat unter anderem über den geplanten Umfang und die geplante zeitliche Einteilung der Abschlussprüfung sowie über bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger bedeutsamer Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Abschlussprüfung erkennen, aus.

Sonstige gesetzliche und andere rechtliche Anforderungen

Bericht zum Lagebericht

Der Lagebericht ist aufgrund der österreichischen unternehmensrechtlichen Vorschriften darauf zu prüfen, ob er mit dem Jahresabschluss in Einklang steht und ob er nach den geltenden rechtlichen Anforderungen aufgestellt wurde.

Der gesetzliche Vertreterin ist verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts in Übereinstimmung mit den österreichischen unternehmensrechtlichen Vorschriften und dem Verwertungsgesellschaftengesetz (VerwGesG 2016).

Wir haben unsere Prüfung in Übereinstimmung mit den Berufsgrundsätzen zur Prüfung des Lageberichts durchgeführt.

Urteil

Nach unserer Beurteilung ist der Lagebericht nach den geltenden rechtlichen Anforderungen aufgestellt worden und steht in Einklang mit dem Jahresabschluss.

Erklärung

Angesichts der bei der Prüfung des Jahresabschlusses gewonnenen Erkenntnisse und des gewonnenen Verständnisses über die Gesellschaft und ihr Umfeld haben wir keine wesentlichen fehlerhaften Angaben im Lagebericht festgestellt.

Bericht zu den Angaben gemäß § 45 Abs 2 bis 6 VerwGesG 2016

Die im Transparenzbericht enthaltenen Angaben gemäß § 45 Abs 2 bis 6 VerwGesG 2016 sind gemäß § 46 Abs 1 VerwGesG 2016 durch einen Abschlussprüfer zu prüfen.

Die gesetzliche Vertreterin ist verantwortlich für die Aufstellung des Transparenzberichts in Übereinstimmung mit den Vorschriften des VerwGesG 2016.

Wir haben unsere Prüfung in Anlehnung an die österreichischen berufsrechtlichen Vorschriften durchgeführt.

Aufgrund der bei unserer Prüfung gewonnenen Erkenntnisse und Nachweise haben wir keine wesentlichen fehlerhaften Angaben gemäß § 45 Abs 2 bis 6 VerwGesG 2016 festgestellt.

Auftragsverantwortlicher Wirtschaftsprüfer

Der für die Abschlussprüfung auftragsverantwortliche Wirtschaftsprüfer ist Herr Mag. (FH) Gerhard Wolf.

Wien, 26. Mai 2023

KPMG Austria GmbH
Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft



qualifiziert elektronisch signiert:
Mag. (FH) Gerhard Wolf
Wirtschaftsprüfer